

Inhaber der Forderung durfte, und davon hat man nur die einzige Ausnahme bei dem eigentlichen Wechselverkehre gemacht.

Abg. Meißel: Wenn ich den Abg. Poppe richtig verstanden habe, so beruht es ganz auf einem Irrthume, insofern er meinte, daß die Deputation eine andere Fassung, wegen der mehreren Kategorien, die sie in §. 34 gebracht habe, wählen solle. Insofern nun nur dasteht: „ausgenommen von dieser Bestimmung“, könnte man glauben, es seien nur die in §. 34 des Gesetzentwurfs Genannten gemeint. Es ist dies aber nicht der Fall. Indem die Fassung der Gesetzesvorlage stehen bleibt, bezieht sie sich nun auf die drei Kategorien, welche in die §. gekommen sind.

Abg. Claus (a. Chemnitz): Ich würde mich in Beziehung auf die Bestimmung des zweiten Satzes zu §. 34 ebenfalls nicht beruhigen und dasselbe Bedenken haben, was der Abgeordnete aus Leipzig zu haben scheint, daß man im Allgemeinen dem Verkehre mit Wechseln durch den Nachsatz zu §. 34 zu nahe treten könnte, wenn nicht nach dem Gutachten der Deputation mittelst §. 35 hinsichtlich der wechselrechtlichen Begebung eine Ausnahme eintrete. Es ist mir deutlich geworden, warum nach dem zweiten Satze von §. 34 eine Cession oder eine auf andere Weise freiwillig stattgefundene Uebertragung eines Documents wirkungslos werden soll; dem Gesetzgeber liegt es nahe, sich zu denken, es könne leicht auf diese ausweichende Weise das Gesetz umgangen werden. Mit anderen Worten: einer besorgten Umgehung des Gesetzes gilt es, welcher §. 34 unter 2 einen Niegel vorschleibt; dagegen muß aber §. 35 ausdrücklich die nothwendig erscheinende Disposition treffen, welche das Vertrauen aufrecht erhält zu der im Wechselverkehre erfolgten Uebertragung einer Forderung.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren. Die erste Kammer hat in einiger Maße die Fassung, welche im Entwurf vorliegt, abgeändert, wie Sie aus dem Berichte ersieht. Unsere Deputation ist mit der ersten Kammer zwar im Princip, aber nicht mit dem Ausdruck, welchen dieselbe gewählt hat, einverstanden, und hat uns daher vorgeschlagen, §. 35 die Fassung zu geben, welche ebenfalls im Berichte ersichtlich ist und so lautet: „Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch die Fälle der, mittelst wechselrechtlicher Begebung, im eigentlichen Wechselverkehre vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.“ Ich frage nun die Kammer: ob sie dem Rathe der Deputation gemäß §. 35 in dieser Fassung, vorbehaltlich einer zweiten Frage über deren Stellung im Gesetz, annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Nun hat uns die Deputation noch vorgeschlagen, §. 35 als Zusatz dem zweiten Satze der §. 34 anzuschließen. Ist die Kammer auch damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

### §. 36.

Bestünde die klagende Partei aus mehreren Personen, und gehörten zu selbiger außer den Descendenten oder dem Ehegatten noch andere Personen, so ist auf Anrufen der letztern der Schuld-

arrest nach Lage der Sache zu dem den Fremden an der Forderung zukommenden Antheile zu verfügen.

Die Deputation sagt hierzu:

### Zu §. 36.

Diese §. ist von der ersten Kammer unverändert angenommen worden.

Ob nun wohl dieselbe einen ziemlich singulären Fall voraussetzt, der im Wechselverkehre wohl kaum, nach leipziger Handelsgerichtsbrauch mindestens äußerst selten vorkommen dürfte und daher vielleicht ohne specielle Entscheidung der doctrinellen Anwendung der §. 34 überlassen werden könnte, so hat doch die Deputation, da die §. von den Herren Regierungscommissarien nicht aufgegeben wurde, auch gegen deren Annahme im Allgemeinen kein Bedenken.

In Consequenz jedoch des Deputationsvorschlages zu §. 34 schlägt die Deputation der Kammer vor:

die Worte des Entwurfs: „außer den Descendenten oder dem Ehegatten noch andere Personen“ mit folgenden:

„außer den §. 34 unter 1, 2 und 3 genannten, noch andere Personen“

zu vertauschen, und mit dieser Veränderung die §. anzunehmen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Nachdem nunmehr die Kammer §. 34 nach dem Vorschlage der Deputation angenommen hat, so liegt es in der Consequenz, daß in die vorliegende §. dieselben Personen aufgenommen werden müssen, welche die Kammer in §. 34 zu nennen beschlossen hat.

Präsident D. Haase: Es würden bei §. 36 nach dem Antrage der Deputation die Worte ausfallen: „außer den Descendenten oder dem Ehegatten noch andere Personen“ und dafür in Folge unsers früheren Beschlusses gesetzt werden: „außer den §. 34 unter 1, 2 und 3 genannten, noch andere Personen.“ Nimmt die Kammer in dieser von der Deputation veränderten Fassung §. 36 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

### §. 37.

Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.

Die Motive lauten:

Diese Paragraphe behandelt eine bisher im sächsischen Rechte streitige Frage. Die Handelsgerichtsordnung, welche den Schuldarrest bloß als Executionsmodus behandelt, enthält eine klare Bestimmung §. 21. Wenn die Klage auf persönlichen Ansprüchen besteht, soll wider den Beklagten, sobald nur res judicata vorhanden, nach Wechselrecht verfahren werden, doch daß dem Kläger freistehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpand oder sonst in des Debtors Vermögen verhehlen zu lassen. Weiter unten findet sich in derselben Paragraphe folgende Bestimmung. Da Beklagter ein gewisses factum zu leisten condemniret, soll derselbe zu dessen Prästation nach Gelegenheit durch Gefängniß oder durch zulängliche Strafsprüche angehalten werden.

Diese Stelle handelt, wie gedacht, von dem Schuldarreste als Executionsmodus, und soviel ergibt sich daraus mit Zuverlässigkeit, daß das Handelsgericht zu Leipzig angewiesen ist, den Wechselarrest, von welchem das Gesetz spricht, auch neben